



## HKI – Pressemitteilung

### Einzelraumfeuerungsanlagen in der Novelle der 1.BImSchV

völ.FRANKFURT, 25. Mai 2009.



Am 20. Mai 2009 hat das Bundeskabinett die Novelle der 1. BImSchV verabschiedet. Gegenüber der bisher geltenden Rechtslage werden nun auch Einzelraumfeuerungsanlagen in den Anwendungsbereich der Novellierung der 1. BImSchV aufgenommen.

Ein wesentliches Element des Entwurfs der Novelle der 1.BImSchV ist die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten in zwei Stufen (1.Stufe gültig ab Inkrafttreten der Verordnung, 2.Stufe ab dem Jahr 2015) für Staub und CO von Einzelraumfeuerungsanlagen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist entweder mittels einer Bescheinigung des Herstellers über die Einhaltung der geforderten Grenzwerte auf dem Prüfstand oder per Nachweis durch eine Vor-Ort-Messung nachzuweisen. Die Prüfung der Anlage auf dem Prüfstand erfolgt in zugelassenen Prüfanstalten und ist für jeden Gerätetyp nur einmal erforderlich, unabhängig von Produktions- und Verkaufszahlen.

Bereits bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, die erleichterten Vorgaben für Emissionsgrenzwerte entsprechen, können zeitlich unbegrenzt weiterbetrieben werden. Werden die Grenzwerte nicht eingehalten unterliegen die Anlagen einem Sanierungsprogramm mit langen Übergangsfristen. Der Betrieb der Anlagen ist somit weitere 20 Jahre, in einigen Fällen bis zu 40 Jahre, möglich.

Eine regelmäßige Überprüfung des technischen Zustandes der Einzelraumfeuerungsanlagen soll im Rahmen der Feuerstättenschau durch den Schornsteinfeger durchschnittlich alle 3,5 Jahre stattfinden (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Die Industrie ist auf die Novellierung der Verordnung bestens vorbereitet.

Einige Hersteller haben bereits auf freiwilliger Basis die Zertifizierung ihrer Produkte vorgenommen. Der HKI-Industrieverband für Heiz-, Koch- und Küchentechnik entwickelt eine allgemeine Produktdatenbank die dem Verbraucher einen Nachweis über die von den Geräten eingehaltene Stufe für Emissionsgrenzwerte liefert. Diese Datenbank wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich sein und auch über die Einhaltung österreichischer und schweizerischer Emissionsgrenzwerte informieren.

Die im Rahmen der Novellierung der 1.BImSchV festgelegten Grenzwerte für Einzelraumfeuerungsanlagen sind in zwei Stufen unterteilt. Die Grenzwerte der Stufe 1 gelten für Geräte die ab dem Datum des Inkrafttretens der Novellierung errichtet werden. Stufe 2, die ab dem 31.12.2014 in Kraft tritt, beinhaltet eine weitere Senkung der Grenzwerte für Anlagen die ab diesem Datum auf den Markt kommen. Um eine Einhaltung dieser niedrigen Grenzwerte zu erreichen sind Weiterentwicklungen seitens der Industrie in der Feuerungstechnologie erforderlich.

Aufgrund der langen Vorlaufzeit der Novellierung der 1. BImSchV hat die Industrie bereits Produkte entwickelt, die die Grenzwerte der 1. Stufe einhalten. Mit endgültiger Verabschiedung der Novelle der 1. BImSchV werden die Hersteller die Entwicklung von Geräten, die die 2. Stufe einhalten, vorantreiben.

Weitere Details zu den festgelegten Grenzwerten sind dem Entwurf der Verordnung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter [www.bmu.de](http://www.bmu.de) zu entnehmen.

Weitere Informationen und Kontakt:

HKI-Fachverband Heiz- und Kochgeräte e.V.

Dipl. Volksw. Kathrin Völker

Lyoner Str. 9

60528 Frankfurt a.M.

Tel.: 069/256268-0 Fax.: 069/256268-100

[voelker@hki-online.de](mailto:voelker@hki-online.de) [www.hki-online.de](http://www.hki-online.de)